

Jugendordnung des USC Seegurke e.V.

§ 1 **Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage der Jugendabteilung des USC Seegurke. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des USC Seegurke bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 **Ziele**

Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder an der Vereinsarbeit. Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und gesellschaftlichem Engagement der sporttreibenden Jugend anregen.

§ 3 **Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung im Sporttauchen
- Planung, Organisation und Durchführung von Tauchveranstaltungen, Freizeiten, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Massnahmen für nicht organisierte Jugendliche
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen und Vereinen.

§ 4 **Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuss

§ 5 **Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung.

Aufgaben der Jugendabteilung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Jugendordnung

§ 5.1 **Zusammentritt**

Die ordentliche Vollversammlung sollte zweimal jährlich vor den Mitgliederversammlungen des Vereins stattfinden. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendausschuss. Der Jugendausschuss kann jederzeit die Jugendversammlung einberufen, auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Jugendabteilung muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.

Zu ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem angegebenen Termin schriftlich eingeladen werden. Für die Einladung ist der Jugendwart verantwortlich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über jede Mitgliederversammlung der Jugendabteilung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an alle Mitglieder der Jugendabteilung und den Vereinsvorsitzenden zu verschicken.

§ 5.2. **Anträge**

Anträge an die Jugendversammlung müssen dem Jugendwart eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Antrag muss auf der Versammlung vom Antragsteller oder einem Vertreter begründet werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 6 **Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus

- a) dem Jugendwart
- b) dem Kassenwart
- c) einem weiteren Jugendlichen

Der Jugendausschuss wird für ein Jahr gewählt.

Zu a) und b): Gewählt werden dürfen alle Mitglieder des USC Seegurke, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu c) Es kann jedes Mitglied der Jugendversammlung gewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Jugendausschusses wird vom Vorstand kommissarisch ein Ersatz bestimmt.

§ 6.1. Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss ist in seiner Arbeit an die Jugendordnung und an die Vereinssatzung gebunden. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Der Jugendausschuss ist auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Förderung des Tauchsports
- b) Lehrarbeit
- c) Jugenderholung
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Aktiver Gewässer- und Umweltschutz

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit dem ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Etat sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Ausgaben und Geschäfte, die den Etat überschreiten, sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Zur Kassenprüfung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt (Mitglieder des Jugendausschusses dürfen nicht gewählt werden), eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart des Vereins ist der zweite Kassenprüfer. Der Kassenwart der Jugendkasse ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit alle Kassenunterlagen zur Verfügung zu halten und vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Jugendversammlung und der Genehmigung des Vereinsvorstandes.